

Windenergieanlagen an Land: zügig und nachhaltig realisieren

// Silvia Schütte | Moritz Vogel | Prof. Dr. Dierk Bauknecht

Eine Aufgabe der neuen Bundesregierung wird es sein, den stockenden Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) an Land voranzubringen. Dass die Erreichung der klimapolitischen Ziele eine sehr hohe Priorität hat, zeigte sich auch im zurückliegenden Wahlkampf. Und ohne zusätzliche Windenergieanlagen sind diese nicht zu erreichen. Aufgabe der neuen Bundesregierung wird es sein, den Ausbau wieder in Gang zu bringen.

Hierfür braucht es nicht nur ausreichend Fläche für die WEA, sondern auch einen gesetzlichen Rahmen, der die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen von Windenergieanlagen einheitlich regelt. Um bundeseinheitliche Standards festzulegen, ist ein Windenergie-an-Land-Gesetz essenziell.

Zentrale Handlungsempfehlungen

Die neue Bundesregierung sollte ein Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) vorlegen. Das Ziel sollten bundeseinheitliche Vorgaben für den Ausbau von WEA sein. Das Gesetz sollte insbesondere aufgreifen:

- konkretisierende Vorgaben zum Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens,
- von den Bundesländern zu realisierende Flächenvorgaben für WEA,
- eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung während der Flächenausweisung auf kommunaler Ebene und
- verbindliche Hinweise für die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Windenergieprojekten.

1 Windenergie-an-Land-Gesetz

Für den WEA-Ausbau könnte ein bundeseinheitliches WaLG zentrale Hemmnisse beseitigen. Zweck des Gesetzes wäre es, dass die Nutzung der Windenergie an Land im Interesse des Klima- und Umweltschutzes auszubauen ist. Der Naturschutz wäre dabei besonders zu berücksichtigen. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, dass die Voraussetzungen, die geprüft werden müssen, wie z. B. die Einhaltung des Artenschutzes oder die Abstände zur Wohnbebauung, sich nicht zwischen Bundesländern unterscheiden sollten. Dies ist momentan aber gängige Praxis. Aufgegriffen werden sollten auch Voraussetzungen für Windenergie im Wald und für das Repowering (alte Anlagen werden durch neue mit einem höheren Wirkungsgrad ersetzt).

Zunächst sollte eine zentrale Anlaufstelle für Genehmigungen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese Anlaufstelle sollte die Planenden aktiv unterstützen und mehr umfassen als der Konzentrationseffekt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Ansprechpartner*innen der Anlaufstelle sollten die Planenden durch den Genehmigungsprozess leiten.

Zudem könnte die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens dieses vereinfachen und beschleunigen. Antragsformulare müssten vollständig online abrufbar sein. Checklisten würden den Planenden helfen, die für ihr Vorhaben nötigen Unterlagen zügig auszufüllen. Ein digitaler Zugang würde zudem ermöglichen, dass alle Unterlagen über die zentrale Anlaufstelle allen Behörden zugänglich wären. Planende könnten den Stand ihrer Anträge nachvollziehen und kontrollieren.

2 Anlage WEA-Flächen

In einer Anlage zum Gesetz könnten basierend auf einem nationalen Flächenziel die durch die Bundesländer auszuweisenden Flächen definiert werden. Für jedes Bundesland würde sich daraus ein fest definiertes Ziel ergeben. Maßgeblich wäre, dass sich die den Bundesländern zugewiesenen Flächenziele auf eine zu erreichende Kapazität oder Energiemenge beziehen. Die Landespolitik wäre dann verpflichtet, eine Fläche auszuweisen, die diese energetischen Ziele erreicht und auch den nötigen Ausbau von WEA umfasst.

Der Regelungsweg ginge dabei von der nationalen Ebene über die Ebene der Länder hin zur kommunalen Ebene. Das nationale Flächenziel würde so immer weiter heruntergebrochen und als Anforderung an die Kommunen weitergereicht. Hier gäbe es jedoch auch Spielraum: So lange auf der Ebene des Regionalplans oder der Länder das Flächenziel erreicht würde, wäre nicht wichtig, wie groß die einzelnen Beiträge verschiedener Kommunen sind. Die Kommunen könnten kooperieren, um die Flächenziele insgesamt als Region oder Land zu erreichen.

Zum Zeitpunkt der kommunalen Flächenfindung sollte die Öffentlichkeit beteiligt werden. Denn Bürger*innen könnten dann den Standort zukünftiger Windenergie-Projekte mit beeinflussen. Eine spätere Beteiligung vermag dies nicht. Die somit gefundenen Standorte könnten eine größere Akzeptabilität erreichen, da die Bedenken von Beteiligten rechtzeitig berücksichtigt würden.

3 Anlage Artenschutz

In einer Anlage Artenschutz könnte der Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben einheitlich für alle Akteur*innen geregelt werden. Die Praxis zeigt heute ein sehr heterogenes Bild. Es ist zum Beispiel unklar, welche Gutachten nötig, welche Beurteilungszeiträume angemessen und wie die artenschutzrechtlichen Vorgaben auszulegen sind. Hier herrscht große Rechtsunsicherheit bei allen Akteur*innen.

Es geht an dieser Stelle nicht darum, den Artenschutz auszuhebeln. Der gewählte Ansatz würde vielmehr eine bundesweit einheitliche Anwendung der artenschutzrechtlichen Anforderungen vorsehen.

Folgende Punkte wären mindestens zu adressieren:

- Artenschutzrechtliche Gutachten: Anforderungen, Betrachtungszeiträume, Übertragbarkeit auf andere Standorte etc.
- Bewertung von Tötungsrisiken
- Vermeidungsmaßnahmen: Voraussetzungen und Monitoring
- Ausnahmeregelungen

Wichtig erscheint, einen gemeinsam von allen Bundesländern getragenen Prozess aufzusetzen. Dieser wäre die Grundlage dafür, die Anforderungen an die WEA-Genehmigungen für ein WaLG bundesweit zu vereinheitlichen.

Öko-Institut e.V | Freiburg | Darmstadt | Berlin

Das Öko-Institut ist eines der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungsinstitute für eine nachhaltige Zukunft. Seit der Gründung im Jahr 1977 erarbeitet das Institut Grundlagen und Strategien, wie die Vision einer nachhaltigen Entwicklung global, national und lokal umgesetzt werden kann. Das Institut ist an den Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin vertreten.

www.oeko.de | info@oeko.de

Kontakt

Silvia Schütte | +49 6151 8191-134 | s.schuette@oeko.de

Moritz Vogel | +49 761 45295-226 | m.vogel@oeko.de
